

Studienführer

Ethics – Economics, Law and Politics

Liebe Studierende,

dieser Studienführer informiert Sie über alles, was Sie über den Studiengang „Ethics – Economics, Law and Politics“ (kurz EELP) wissen müssen. Wie meldet man sich für Veranstaltungen an? Welche Ansprechpartner gibt es? Welche Veranstaltungen muss ich in welcher Reihenfolge studieren? Diese und ähnliche Fragen werden Ihnen im ersten Teil dieses Studienführers beantwortet. Im zweiten und dritten Teil finden Sie die **Prüfungsordnung** bzw. das **Modulhandbuch**. Insbesondere das Modulhandbuch ist für die Planung Ihres Studiums von großer Wichtigkeit. Es informiert z. B. über die Zusammensetzung der Module, die Voraussetzungen und die Modulbeauftragten. Als vierten Teil enthält dieser Studienführer das **kommentierte Vorlesungsverzeichnis**, wo Sie Näheres zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in diesem Semester erfahren können.

Natürlich bemühen wir uns, Ihnen mit diesem Studienführer alle wichtigen Informationen bereit zu stellen. Sollten Sie dennoch auch nach der Lektüre weiterhin Fragen haben, können Sie sich natürlich jederzeit an die Studienberatung wenden. Auch bitten wir Sie, uns etwaige Verbesserungsvorschläge für diesen Studienführer mitzuteilen.

Im Namen aller Angehörigen des Studiengangs wünschen wir Ihnen nun viel Freude und Erfolg beim Studium.

Teil A

Allgemeine Informationen zum Studiengang

1. Allgemeines zum Studium

Der Studiengang „Ethics – Economics, Law and Politics“ (EELP) ist ein interdisziplinärer, forschungsnaher und international ausgerichteter Masterstudiengang. Die Interdisziplinarität wird durch die beteiligten Einrichtungen deutlich: Neben dem Institut für Philosophie I sind die Fakultäten für Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft sowie die Juristische Fakultät an dem Studiengang maßgeblich beteiligt. Im Zentrum des Studiengangs steht eine philosophische Ausbildung in praktischer Philosophie und angewandter Ethik. Diese wird durch Studien in zwei der drei sozialwissenschaftlichen Disziplinen Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft erweitert. Die Perspektiven und Fragestellungen der Ethik und der sozialwissenschaftlichen Disziplinen werden miteinander in ein Gespräch gebracht und wechselseitig aufeinander bezogen. Anhand der vier thematischen Felder *Globalisierung und Gerechtigkeit*, *Markt und Moral*, *Verwaltung und Verantwortung* sowie *Wohlfahrt und Würde* werden ethische, rechtliche, politische und ökonomische Dimensionen aktueller Herausforderungen problemorientiert behandelt. Das Studium soll Sie in die Lage versetzen, diese Herausforderungen zu beschreiben, in ihrer Komplexität zu verstehen, rational zu analysieren und selbständig normativ zu reflektieren. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs betrachten Sie Problemstellungen sowohl durch die Perspektive der normativ orientierten praktischen Philosophie als auch durch die Sichtweise der empirisch orientierten Sozialwissenschaften. Dadurch soll erreicht werden, dass Sie die jeweiligen spezifischen Sichtweisen kennen lernen, sich der Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen Disziplinen bewusst werden, und die unterschiedlichen disziplinären Perspektiven gewinnbringend miteinander in Beziehung setzen können. Sie werden so zum einen zur interdisziplinären Forschung befähigt und können als Brückenbauer die Kooperation der Geistes- und Sozialwissenschaften voranbringen. Zum anderen ist es Ihnen möglich, komplexe Problemstellungen, vor denen Unternehmen, Verbände und Politik zunehmend stehen, auf normativer Grundlage zu lösen. Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, dass dies eine zunehmend nachgefragte Qualifikation ist.

2. Zulassung zum Studium

Eine Zulassung zum Masterstudiengang EELP ist nur für das jeweilige Wintersemester möglich. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Universitäts- oder Fachhochschulabschluss (z. B. Bachelor, erstes Staatsexamen, Diplom oder Magister) in einem der vier maßgeblich beteiligten Fächer Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft. Bei einem Zwei-Fächer-Bachelor müssen in einem dieser Fächer mindestens 65 CP erbracht worden sein. Die Zulassung ohne vorliegendes Abschlusszeugnis ist möglich, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Zusätzlich werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die durch Zertifikate nachgewiesen werden müssen. Dies kann auf eine der folgenden Weisen geschehen:

- TOEFL-Sprachprüfung mit 550 Punkten im paper-based Test bzw. 213 Punkten im computer-based Test
- CPE (grades A-C)
- CAE (grades A-C)
- IELTS (bands 9-6)

Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze, werden die Studienplätze in der Reihenfolge der Vergabernote vergeben. Diese setzt sich zu 51 Prozent aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zu 49 Prozent aus der Note eines mit der Bewerbung einzureichenden Bewerbungssessays zusammen. Beide Noten müssen mindestens ausreichend sein, bei gleicher Vergabernote entscheidet das Los. Der Bewerbungssessay soll einen Umfang von 4-5 Seiten haben. In ihm soll sich die Bewerberin bzw. der Bewerber selbständig mit einem der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs auseinandersetzen (Globalisierung und Gerechtigkeit, Markt und Moral, Verwaltung und Verantwortung sowie Wohlfahrt und Würde). Mit dem Essay soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang EELP besonders geeignet ist. Dabei wird insbesondere bewertet, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine eigene Fragestellung zu einem der Schwerpunkte des Studiengangs entwickeln kann, sie oder er normative und analytisch-deskriptive Gesichtspunkte berücksichtigen und miteinander verbinden kann; ob er oder sie in der Lage ist, den eigenen Essay nachvollziehbar zu gliedern und in einer sowohl allgemeinverständlichen als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache zu formulieren, und ob übliche wissenschaftliche Standards beherrscht werden.

Nach der Einschreibung findet ein obligatorisches Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung statt. Neben einer allgemeinen Beratung zum Studiengang gibt es vor allem eine beratende Hilfestellung zu den Fragen, welcher Themenschwerpunkt von Interesse ist, welche der drei sozialwissenschaftlichen Module in Frage kommen und ob eher ein praxis- oder ein forschungsorientiertes Projekt angestrebt wird. Außerdem wird im obligatorischen Beratungsgespräch auf der Grundlage der bisherigen Studien festgelegt, ob in den sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen einführende Veranstaltungen belegt werden müssen, oder ob bereits weiterführende Veranstaltungen studiert werden können. Hat jemand z. B. bereits einen Bachelor mit Ausrichtung Wirtschaftswissenschaft, so kann er auf dem erworbenen Wissen aufbauend weiterführende Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaft studieren, ohne zuvor in diesem Bereich eine Einführungsvorlesung zu hören. Diese

müsste er dann hören und erfolgreich abschließen, wenn er zuvor keinen adäquaten Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft erworben hat. Analog verhält es sich mit den anderen beiden Wahlpflichtmodulen Politik- bzw. Rechtswissenschaft. So ermöglicht die Konstruktion dieser Wahlpflichtmodule den Studierenden, ihr Studium nach ihren bisher erworbenen Kompetenzen zu gestalten und ohne Verzögerung im Studienverlauf fehlende Kenntnisse nachzuholen.

3. Studienverlauf

Das Studium „Ethics – Economics, Law and Politics“ ist in **Modulen** organisiert, die sich aus zwei bis fünf Einzelveranstaltungen zusammensetzen. In jeder Einzelveranstaltung müssen **Studienleistungen** und sogenannte **Modulprüfungen** erbracht werden, für die Sie sogenannte **Kreditpunkte (CP)** erhalten. 1 CP steht für eine Arbeitsleistung von 30 Stunden. Studienleistungen sind unbenotet und Modulprüfungen benotet. Die Summe der CP, die Sie in den Einzelveranstaltungen gesammelt haben, ergibt die Kreditpunktzahl für das Modul. Der folgenden Übersicht können Sie entnehmen, welche Module es gibt und wie sie sich auf die Semester aufteilen.

4. Semester	Abschlussmodul 4 CP 2 SWS		Masterarbeit 20 CP 4 Monate		Mündliche Masterprüfung 6 CP 30 Minuten		2 SWS 4 Mon. 30 Min. 30 CP		
3. Semester	Wahlpflichtmodul Forschungsmodul 30 CP 10 SWS			Ein von zwei Wahlpflichtmodulen		Wahlpflichtmodul Praxismodul 30 CP 3 Monate		10 SWS oder 3 Mon. 30 CP	
2. Semester	Pflichtmodul Interdisziplinäres Forschen und Arbeiten 20 CP 8 SWS		Pflichtmodul Angewandte Ethik 10 CP 4 SWS		Zwei von drei Wahlpflichtmodulen			12 SWS 30 CP	
1. Semester	Pflichtmodul Praktische Philosophie 10 CP 4 SWS		Wahlpflicht- modul Politik- wissenschaft 10 CP 4 SWS		Wahlpflicht- modul Rechts- wissenschaft 10 CP 4 SWS		Wahlpflicht- modul Wirtschafts- wissenschaft 10 CP 4 SWS		14 SWS 30 CP
4 Semester a 30 CP ergeben ein auszufüllendes Volumen von 120 Kreditpunkten, von diesen entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Abschlussprüfung.								Max. 38 SWS 120 CP	

Teilweise sind einem Modul mehr Einzelveranstaltungen zugeordnet, als Sie belegen müssen, wodurch Sie in einigen Modulen eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Einzelveranstaltungen haben. Wie man der Grafik entnehmen kann, gibt es insgesamt 9 Module, von denen aber nur 7 belegt werden müssen. Obligatorisch sind die **Pflichtmodule** „Interdisziplinäres Forschen und Arbeiten“, „Angewandte Ethik“, „Praktische Philosophie“ sowie das Abschlussmodul, das u. a. auch die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung umfasst. Bereits zu Beginn Ihres Studiums wählen Sie **zwei der drei** Sozialwissenschaften Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Durch diese Wahl treffen Sie die Entscheidung, welche der drei entsprechenden **Wahlpflichtmodule** Sie in den ersten beiden Semestern studieren. Diese

Wahl können Sie unabhängig davon treffen, ob sie eine oder mehrere der drei Sozialwissenschaften bereits z. B. in der Bachelor-Phase studiert haben. Allerdings unterscheiden sich die Module im Blick auf einige Einzelveranstaltungen, je nachdem, ob Sie bereits Vorkenntnisse haben oder nicht. Im zweiten Semester müssen Sie sich entscheiden, ob Sie im dritten Semester das Forschungsmodul oder das Praxismodul studieren möchten. Während Sie im Forschungsmodul fünf Seminare belegen, können Sie im Praxismodul ein Praktikum außerhalb der Universität absolvieren. Falls Sie zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits wissen, dass Sie nach dem Studium noch eine Promotion anstreben, würde sich das Forschungsmodul anbieten. Planen Sie hingegen, nach dem Studium einer Tätigkeit außerhalb der Universität nachzugehen, lohnt sich für Sie das Praxismodul. Sind Sie dann im dritten Semester, treffen Sie eine dritte grundlegende Entscheidung: Für Ihr Forschungsprojekt oder Ihr Praktikum wählen Sie aus einem deskriptiv-analytischen Feld und aus einem normativen Feld jeweils einen thematischen Schwerpunkt:

<i>Deskriptiv-analytisches Feld:</i>	<i>Normatives Feld:</i>
Globalisierung	Gerechtigkeit
Markt	Moral
Verwaltung	Verantwortung
Wohlfahrt	Würde

In den beiden Schwerpunkten Ihrer Wahl sollten Sie dann auch im vierten Semester Ihre Masterarbeit schreiben.

In jedem Modul müssen Sie mindestens eine Modulprüfung ablegen, im Forschungs- oder Praxismodul und auch im Abschlussmodul sind jeweils zwei Modulprüfungen abzulegen, wobei im Abschlussmodul dies die Masterarbeit und die Abschlussprüfung sind. Haben Sie in einem Modul nur eine Modulprüfung abgelegt, so ist diese Note auch automatisch die **Modulnote**. Haben Sie mehr als eine Modulprüfung abgelegt, ist die Modulnote die Durchschnittsnote der Einzelnoten. Eine Ausnahme ist hier das Praxismodul: In diesem müssen Sie einen Praktikumsbericht anfertigen. Dieser besteht aus einem Zwischenbericht, der 40 % der Modulnote ausmacht, und einem Abschlussbericht, der 60 % der Modulnote ausmacht. Der folgenden Übersicht können Sie entnehmen, welchen Anteil die Modulnoten an der Abschlussnote des Studiums haben:

Modul	Anzahl der Prüfungsleistungen	Anteil an der Abschlussnote
Interdisziplinäres Forschen und Arbeiten (20 CP)	1	15 %
Praktische Philosophie (10 CP)	1	5 %
Angewandte Ethik (10 CP)	1	5 %
Zwei der drei Wahlpflichtmodule <ul style="list-style-type: none"> • Politikwissenschaft (10 CP) • Rechtswissenschaft (10 CP) • Wirtschaftswissenschaft (10 CP) 	1 1 1	je 5 %
Forschungsmodul (30 CP) oder Praxismodul (30 CP)	2 oder 2	15 %
Abschlussmodul (30 CP)	2	50 %

Um eine Modulprüfung abzulegen, bestehen prinzipiell vier Möglichkeiten:

- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 15 Seiten
- eine 1- bis 2-stündige Klausur
- eine 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung
- ein Praktikumsbericht im Umfang von etwa 20 Seiten

Zu beachten ist, dass Sie als Vorbereitung und Übung für die Masterarbeit im Laufe Ihres Studiums **mindestens drei Hausarbeiten** schreiben müssen. D. h., Sie müssen drei der sieben Modulprüfungen in jedem Fall in Form von Hausarbeiten ablegen. Im Blick auf die mündliche Abschlussprüfung ist es zudem ratsam, mindestens eine mündliche Prüfung während des Studiums abzulegen.

Neben den Modulprüfungen müssen Sie, um auf die vorgegebene Kreditpunktzahl des jeweiligen Moduls zu kommen, zusätzlich sogenannte Studienleistungen erbringen, die nicht benotet werden und damit auch nicht prüfungsrelevant sind. Mögliche Studienleistungen sind:

- Vortrag
- Referat
- Seminargestaltung
- erläuternde graphische Präsentation (z. B. Poster)
- Textzusammenfassung
- Hausaufgabe
- Protokoll

Müssen Sie neben der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit **sieben Modulprüfungen** ablegen, so müssen Sie im Laufe Ihres Studiums **10 bzw. 13 Studienleistungen** erbringen, je nachdem, ob Sie sich im dritten Semester für das Praxis- oder das Forschungsmodul entscheiden.

Die genaue Beschreibung der einzelnen Module und aus welchen Einzelveranstaltungen sie jeweils bestehen, entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch (Teil C dieses Studienführers).

Es gibt insgesamt sechs Arten von Einzelveranstaltungen:

- Seminar
- Vorlesung
- Kolloquium
- Summerschool
- Tandem-Programm
- Praktikum

Seminare dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit exemplarischen Themen und Teilgebieten des Studienfachs. Selbständige Erarbeitung und Präsentation philosophischer sowie sozialwissenschaftlicher Texte und Argumentationen werden vorausgesetzt. Die Seminare des Master-Studiums bestehen Sie durch aktive Teilnahme, Textarbeit zuhause und eine Modulprüfung bzw. Studienleistung.

Vorlesungen haben entweder einführenden Charakter oder sie haben einen speziellen Schwerpunkt. Eine Vorlesung können Sie erfolgreich abschließen durch aktive Teilnahme, Textarbeit zuhause sowie eine Modulprüfung bzw. Studienleistung.

Ein **Kolloquium** ermöglicht ein intensives Fachgespräch über spezielle Fragestellungen und weist einen starken Forschungsbezug auf. Am Anfang der Master-Phase haben Kolloquien die Funktion, in die forschungsorientierte Fachdiskussion einzuführen. Am Ende des Studiums sollen sie zur Vorstellung der Masterarbeit und zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden. Das Kolloquium beinhaltet keinen zusätzlichen Leseaufwand und es kann in Form einer Studienleistung bestanden werden.

Die sogenannte **Summerschool** findet als viertägige Blockveranstaltung während der vorlesungsfreien Zeit statt. Es wird ein Themenschwerpunkt des Studiengangs mit Lehrenden des Studiengangs und externen Gästen vertieft. Außerdem dient sie einem intensiveren Kontakt der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden. Die Summerschool erfordert Textarbeit zuhause zur Vorbereitung und als Studienleistung ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung.

Im **Tandemprogramm** erarbeiten zwei Studierende verschiedener Fachbereiche gemeinsam eine Präsentation zu einem der thematischen Schwerpunkte. Jede Tandemgruppe wird von einem Lehrenden betreut. Eine Tandemgruppe arbeitet im ersten Semester zusammen und stellt ihre Ergebnisse auf der Summerschool vor. Eine andere Tandemgruppe mit ähnlichen Themen in der Masterarbeit arbeitet im vierten Semester zusammen und stellt ihre Projekte gemeinsam im Kolloquium vor. Für das Tandemprogramm werden keine Modulprüfung und keine Anwesenheitszeit verlangt.

Entscheiden Sie sich im dritten Semester für das Praxismodul, gibt es für Sie noch zusätzlich die Veranstaltungsart **Praktikum**. Sie suchen sich selbständig, aber mit Unterstützung der Studienbetreuung, einen Praktikumsplatz mit Bezug zum Studium. Das Praktikum muss mindestens vier Monate in Vollzeitbeschäftigung andauern. Dazu muss ein Praktikumsbericht im Umfang von etwa 20 Seiten angefertigt werden, der aus einem Zwischen- und einem Abschlussbericht besteht.

Zwar beenden Sie Ihr Studium mit der **Masterarbeit** und der **Abschlussprüfung**, allerdings können Sie sich zum Zwecke eines schnellen Studienabschlusses bereits für beides anmelden, wenn sie mindestens 70 CP und drei Module erfolgreich abgeschlossen haben. Zuständig für die Anmeldung der Abschlussprüfung und der Masterarbeit ist das **Prüfungsamt** der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, das Sie in GA 3/51 finden. Informationen zu Öffnungszeiten, Prüfungsblöcken etc. finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes unter

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/pruefamt-ppp/>

Die Masterarbeit hat einen Umfang von etwa 80 Seiten. Idealerweise gehen Sie bereits im Forschungs- oder Praxismodul einer Fragestellung nach, die Sie später in der Masterarbeit vertiefen möchten. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer des Forschungs- bzw. Praxismoduls – eine/einer vom Institut für Philosophie, der/die andere von einer der drei anderen Fakultäten – sollten dann auch Ihre Masterarbeit betreuen. Hieraus ergibt sich auch, dass sich die Masterarbeit thematisch an den beiden Schwerpunkten orientieren sollte, die Sie für Ihr Projekt im dritten Semester gewählt haben. Unabhängig davon wird die Masterarbeit eher theoretisch ausfallen, falls Sie zuvor das Forschungsmodul abgeschlossen haben, und eher praktisch, falls Sie sich für das Praxismodul entschieden haben sollten.

In der mündlichen Abschlussprüfung findet ein halbstündiges, interdisziplinär orientiertes Gespräch zu zwei thematischen Schwerpunkten des Studiengangs statt. Dabei muss es sich abermals um einen der normativen Schwerpunkte (Gerechtigkeit, Moral, Verantwortung, Würde) und einen der analytischen Schwerpunkte (Globalisierung, Markt, Verwaltung, Wohlfahrt) handeln. Dies können dieselben Schwerpunkte wie in der Masterarbeit sein, müssen es aber nicht.

Haben Sie alle Module inklusive Masterarbeit und Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird Ihnen seitens des Prüfungsamtes das Master-Zeugnis sowie das sogenannte *Diploma Supplement* überreicht.

4. VSPL

VSPL steht für „Verwaltung von Studien- und Prüfungsleistungen“. Hierbei handelt es sich um ein System, mit dem Sie sich für Lehrveranstaltungen an- und abmelden können. Außerdem tragen die Lehrenden Ihre erbrachten Leistungen in VSPL ein, sodass Sie stets einen Überblick über den Stand Ihres Studiums haben. Um VSPL nutzen zu können, benötigen Sie drei Dinge:

- die Software RUBICon
- einen Chipkarten-Leser
- Ihren Studentenausweis

Die Software können Sie hier herunterladen:

<https://web-rubicon.ruhr-uni-bochum.de/rubicon/download/>

Einen Chipkartenleser können Sie am Infopoint im Foyer der Universitätsverwaltung (Gebäude UV) käuflich erwerben, oder Sie nutzen einen der öffentlich zugänglichen RUBICon-Arbeitsplätze. Eine Übersicht finden sie hier:

<http://www2.uv.ruhr-uni-bochum.de/dezernat6/rubicon/intern-ap.html.de>

Ihren Studentenausweis, der zugleich als Chipkarte dient, erhalten Sie mit Ihrer Immatrikulation. Um sich mithilfe von RUBICon in VSPL anmelden zu können, benötigen Sie zusätzlich Ihre PIN, die Sie ebenfalls bei der Immatrikulation erhalten. **Um sich für Lehrveranstaltungen anmelden zu können, benötigen Sie in jedem Fall Zugang zu VSPL.** Dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis können Sie die Zeiträume entnehmen, in denen Sie sich für Veranstaltungen an- und abmelden können.

5. Studienberatung

Die Beratung und Betreuung während des Studiums ist auf zwei Ebenen angesiedelt. Zum einen verfügt die Ruhr-Universität über ein umfangreiches Beratungsangebot zu allgemeinen Fragen zum Studium und zu speziellen Fragen wie beispielsweise zur Finanzierung oder zu Problemlagen. Die ganze Breite dieses allgemeinen Beratungsangebots finden Sie im Internet unter

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/studium/beratung/>

Außerdem gibt es speziell für den Studiengang EELP eine eigene Fach-Studienberatung. Diese Fach-Studienberatung steht Ihnen zur Verfügung bezüglich aller Belange, die unmittelbar etwas mit dem Studiengang EELP zu tun haben. Obligatorisch ist ein **Beratungsgespräch** zu Beginn des Studiums. Dieses dient vor allem dazu, Sie bei der Wahl Ihrer Studienorientierung zu unterstützen und festzulegen, ob Sie einführende Veranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen belegen müssen. Des Weiteren werden Sie zu den vier thematischen Feldern und der Entscheidung für das Praxis- oder Forschungsmodul beraten und können allgemeine Fragen zum Studium stellen. Außerdem gibt es zu Beginn Ihres Studiums die sogenannten **Einführungstage**, in denen Sie umfassend über den Studiengang informiert werden, bei der Wahl Ihrer Veranstaltungen sowie der Erstellung Ihres Stundenplans unterstützt werden und durch die Räumlichkeiten des Studiengangs und die zentralen Einrichtungen der Ruhr-Universität geführt werden. Ferner stellen sich hier die Lehrenden des Studiengangs vor und es wird ein Rahmen geboten, in dem sich die Studierenden untereinander austauschen, unterstützen und kennenlernen können. Auch können Sie eine Einführung in die Instituts- und Universitätsbibliothek und deren Recherchemöglichkeiten besuchen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn Sie Ihren ersten Abschluss an einer anderen Universität gemacht haben und Sie nun für den Studiengang EELP an der Ruhr-Universität Bochum studieren.

Ausländische Studierende bekommen im sogenannten **International Office** eine auf sie zugeschnittene Beratung. Im Internet finden Sie das International Office unter folgender Adresse:

<http://international.rub.de/intoff/index.html>

6. Bibliotheken

Von besonderem Interesse für den Studiengang EELP sind fünf Bibliotheken, die sich alle auf dem Campus befinden: der Fachbereich Philosophie in der Verbundbibliothek GA, die Fachbibliothek Sozialwissenschaft, die Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaft, die Fachbibliothek Jura sowie die Universitätsbibliothek. Alle Bibliotheken sind umfangreich ausgestattet mit Einzelbänden, laufend aktualisierten Zeitschriftenreihen und Arbeitsplätzen, teils mit Computer. Hier eine Übersicht, die auch die Öffnungszeiten enthält:

Bibliothek	Bestand Einzelbände	Bestand Zeitschriften (elektronische Zeitschriften)	Arbeits-/Leseplätze (Computer)	Öffnungszeiten
Philosophie GA 3/41	60.962	68	60 (6)	Mo.-Fr. 09:00-20:00 Uhr
Sozialwissenschaft GCFW 03/301	133.079	139	42 (15)	Mo.-Fr. 08:00-20:00 Uhr
Wirtschaftswissenschaft GC 1/41	130.000	450	250 (19)	Mo.-Fr. 08:00-21:45 Uhr, Sa. 11:00-20:00 Uhr
Jura GC 7/41	248.000	423	ca. 350 (30)	Mo.-Sa. 08:00-22:00 Uhr
Universitätsbibliothek	1.630.000	1.667 (60.725)	888 (358)	Mo.-Fr. 08:00-24:00 Uhr, Sa. 11:00-20:00 Uhr, So. 11:00-18:00 Uhr

7. Lehrende

Lehrende	Raum	E-Mail	Sprechstunde
Institut für Philosophie Prof. Dr. Corinna Mieth Prof. Dr. Klaus Steigleder Dr. Christoph Bambauer Dr. Christian Neuhäuser	GA 3/138 GA 3/57 GA 3/137	Corinna.Mieth@rub.de Klaus.Steigleder@rub.de Christoph.Bambauer@rub.de Christian.Neuhaeuser@unilu.ch	Do. 15-16 Mo. 12-13 n. V. n. V.
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft Prof. Dr. Jürgen Ernstberger Prof. Dr. Wilhelm Löwenstein Prof. Dr. Michael Roos Prof. Dr. Stefan Winter Prof. Dr. Matthias Busse Prof. Dr. John P. Haisken-DeNew Prof. Dr. Wim Kösters	GC 2/60 GB 1/60 GC 2/160 GC 3/160 GC 3/145 GC 3/62 (emeritiert)	Juergen.Ernstberger@rub.de Wilhelm.Loewenstein@rub.de Michael.Roos@rub.de Stefan.Winter@rub.de Matthias.Busse@rub.de John.Haisken-Denew@rub.de Wim.Koesters@rub.de	n. V. Mo. 14:30-16:30 Mi. 13-14 n. V. Di. 11:30-12:30 n. V. n. V.
Juristische Fakultät Prof. Dr. Stefan Huster Prof. Dr. Markus Kaltenborn Prof. Dr. Stefan Magen	GC 7/136 GC 8/31 GC 8/136	Stefan.Huster@rub.de Markus.Kaltenborn@rub.de ls-magen@rub.de	n. V. n. V. n. V.
Fakultät für Sozialwissenschaft Prof. Dr. Jörg Bogumil Prof. Dr. Britta Rehder Prof. Dr. Stefan Schirm	GC 05/707 GC 04/145 GC 04/706	Joerg.Bogumil@rub.de Britta.Rehder@rub.de Stefan.Schirm@rub.de	Di. 12-13 Di. 11-12 Di. 14:30-15:30
Evangelisch-Theologische Fakultät Prof. Dr. Traugott Jähnichen	GA 7/155	Traugott.Jaehnichen@rub.de	n. V.
Katholisch-Theologische Fakultät Prof. Dr. Joachim Wiemeyer	GA 7/135	Joachim.Wiemeyer@rub.de	n. V.

8. Erasmus

Falls Sie während Ihres zweijährigen Master-Studiums einen **Auslandsaufenthalt** planen, bietet Ihnen im dritten Semester das Forschungs- und Praxismodul dazu die Gelegenheit. Sie können sowohl ein Praktikum im Ausland als auch ein Semester an einer ausländischen Universität absolvieren. Ein Auslandsaufenthalt in den ersten beiden oder im vierten Semester ist leider nicht möglich, da der Besuch z. B. der Kolloquien, der Summerschool oder die Teilnahme am Tandemprogramm obligatorisch ist.

Im Falle eines Studiums an einer anderen Universität bietet es sich an, dies im Rahmen des sogenannten **ERASMUS-Programms** zu tun. Hierbei handelt es sich um ein europaweites Austauschprogramm zwischen zahlreichen europäischen Universitäten, bei dem auch die Ruhr-Universität mitmacht. Neben der Vermittlung von Studienplätzen im Ausland bietet das ERASMUS-Programm auch eine finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums. Mehr als zwei Millionen Studierende haben seit 1987 einen Studienaufenthalt im Rahmen des ERASMUS-Programms der EU im europäischen Ausland absolviert. Die Ruhr-Universität hat seit ihrer Teilnahme am Programm viele neue Partner gewonnen und stellt ihren Studierenden eine Vielzahl an Austauschplätzen an unterschiedlichen Partnerhochschulen in Europa zur Verfügung. Die Austauschplätze sind fachspezifisch, sie wurden in Abkommen zwischen einzelnen Fachbereichen der Ruhr-Universität und den entsprechenden Fachbereichen von Partneruniversitäten vereinbart. Im Falle des Studiengangs „Ethics – Economics, Law and Politics“ bietet sich eine koordinierte Austauschmöglichkeit mit den Universitäten **Zürich, St. Gallen** und **Utrecht**.

Wichtige Anlaufstelle für das ERASMUS-Programm an der Ruhr-Universität ist zum einen das **International Office**. Dieses ist zuständig für Erstinformationen, für allgemeine organisatorische Fragen und die Vergabe der ERASMUS-Stipendien. Zum anderen stehen Ihnen die ERASMUS-Fachkoordinatoren in den Fachbereichen bei den Planungen für Ihren Auslandsaufenthalt zur Seite. Sie sind zuständig für fachliche Fragen, für die Bewerbung für Austauschplätze und die Auswahl der Studierenden. Alle wichtigen Informationen, Anlaufstellen und Fachkoordinatoren finden Sie im Internet unter:

<http://international.rub.de/ausland/studium/programme/erasmus/index.html.de>

Alternativ können Sie im Rahmen des Praxismoduls ein Auslandspraktikum absolvieren. Wie auch bei einem Inlandspraktikum sind Sie selbst für die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz verantwortlich, Sie werden dabei aber durch die Studien-Fachberatung unterstützt. Am Umfang des Praktikums (Vier Monate, Vollzeit) ändert sich dabei nichts.

Teil B
Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang

„Ethics – Economics, Law and Politics“

der Fakultäten Erziehungswissenschaft und Philosophie, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft unter Leitung des Instituts für Philosophie I der Ruhr-Universität Bochum

vom XXX

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12.5.2009 (GV.NRW S.308), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Anrechnung von Studien- sowie Prüfungsleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 6 Module und Kreditpunkte
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 14 Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Master-Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote für das M.A.-Studium
- § 20 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Geltungsbereich
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Master-Studiengang „Ethics – Economics, Law and Politics“ (im Folgenden „EELP“) zielt auf eine themen- und problemorientierte, interdisziplinäre Forschung und vermittelt die dafür nötigen methodischen und thematischen Kenntnisse. In dem Studiengang werden die theoretischen und empirischen Einsichten der drei sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit der explizit normativen Orientierung der Philosophie zusammengebracht. Es werden grundsätzliche Fähigkeiten der analytischen Abstraktion, empirischen Analyse und normativen Evaluation vermittelt. Dazu werden die nötigen Grundkenntnisse der praktischen Philosophie, der angewandten Ethik, der Ökonomie, der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft in Bezug auf die thematischen Felder des Studiengangs gelehrt. So wird es möglich, aktuelle Herausforderungen wie Finanzmarktkrisen, Weltarmut, steigende Gesundheitskosten etc. in ihrer ganzen Breite zu erfassen. Studierende werden zu wissenschaftlich hoch kompetenten und zugleich praxisorientierten Problemlösern ausgebildet.

(2) Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des interdisziplinären Studiengangs aufbauend auf grundständigen Studien in Philosophie, Politik-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller philosophischer und sozialwissenschaftlicher Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe normative Fragestellungen analysieren, Probleme interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Masterprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen zusammen.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Studierenden wird bei erfolgreichem Abschluss des M.A.-Studiums EELP von der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaften der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zu dem Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs oder eines gleichwertigen Studiengangs Philosophie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft bzw. über den Abschluss „Erste Prüfung“ in Rechtswissenschaft verfügt. Wer einen Zwei-Fach-Bachelor absolviert hat, muss mindestens 65 CP Studienleistungen in einem der genannten Fächer erbracht haben.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache als Voraussetzung für die Zulassung verlangt. Die nötigen Englischkenntnisse können auf eine der folgenden Weisen nachgewiesen werden:

- TOEFL-Sprachprüfung mit 550 Punkten im paper-based Test bzw. 213 Punkten im computer-based Test
- CPE (grades A – C)
- CAE (grades A – C)
- IELTS (bands 9 – 6)

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs oder eines gleichwertigen Studiengangs Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft bzw. ein erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaft) und nach der Note eines Bewerbungssays.

(4) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 60 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zu 40 % aus der Note des Bewerbungssays zusammen. Beide Noten müssen mindestens ausreichend (4,0) sein. Andernfalls scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Auswahlverfahren aus.

(5) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

(6) Mit der Bewerbung müssen die Bewerber einen 4-5seitigen Essay einreichen, in dem sie sich selbständig mit einem der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs auseinandersetzen. Die thematischen Schwerpunkte des Studiengangs sind: Globalisierung und Gerechtigkeit, Markt und Moral, Verwaltung und Verantwortung sowie Wohlfahrt und Würde.

(7) Mit dem Bewerbungssay soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei wird insbesondere bewertet, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine eigene

und auf 4-5 Seiten bearbeitbare Fragestellung zu einem der Schwerpunkte des Studiengangs entwickeln kann, sie oder er normative und analytisch-deskriptive Gesichtspunkte berücksichtigen und miteinander verbinden kann, in der Lage ist, ihr/sein Essay nachvollziehbar zu gliedern und in einer sowohl allgemeinverständlichen als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache zu formulieren sowie übliche wissenschaftliche Standards beherrscht.

(8) Das Bewerbungssay wird von einer Auswahlkommission bewertet.

(9) Für das Bewerbungssay werden die einzelnen Kriterien mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Das Bewerbungssay ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist.

(10) Das Bewerbungssay ist eigenhändig durch die Bewerberin oder den Bewerber zu verfassen. Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Bewerbungssay mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(11) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaften eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Dozentinnen oder Dozenten, die gemäß § 65 HG in dem Studiengang Ethics – Economics, Law and Politics prüfungsberechtigt sind.

(12) Wer bereits eine Bachelor- oder Masterprüfung in Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft bzw. ein erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaft (oder einem verwandten Fach) an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wer den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, kann nicht zugelassen werden.

§ 4 Anrechnung von Studien- sowie Prüfungsleistungen

(1) Aufgrund der spezifischen Struktur des M.A.-Studiums EELP werden in anderen Studiengängen erworbene Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 61 Abs. 2 HG beträgt für den Master-Studiengang EELP einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Der Master-Studiengang EELP erstreckt sich auf sieben Module im Umfang von 120 Kreditpunkten (CP).

(3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Lehrangebote sind zu Modulen zusammengefasst, die der inhaltlichen Strukturierung und Transparenz des Studiums dienen. Ein Modul umfasst im Studiengang EELP zwei bis fünf thematisch aufeinander bezogene Einzelveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 bis 30 CP, und erstreckt sich normalerweise über 1 oder 2 Semester.

(2) Alle Module werden durch Modulprüfungen benotet abgeschlossen. Alle Modulnoten gehen in die Berechnung der Endnote des M.A.-Studiums ein. Als Voraussetzung zum Abschluss von Modulen müssen die Studierenden darüberhinaus unbenotete Studienleistungen nach § 6 Abs. 3 erbringen.

(3) Eine Studienleistung kann ein Vortrag, ein Referat, eine Seminargestaltung, eine erläuternde graphische Präsentation (z. B. Poster), eine Textzusammenfassung, eine Hausaufgabe, ein Protokoll oder eine ähnliche Leistung sein und wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Form und Anzahl der unbenoteten Studienleistungen wird in der Modulbeschreibung genannt.

(4) Der voraussichtliche Arbeitsaufwand aller Module wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem (Credit Points) nach dem ECTS (European Course Credit Transfer System) kenntlich gemacht. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(5) Bei einem von einer Kandidatin oder einem Kandidaten erfolgreich absolvierten Modul werden ihr bzw. ihm genau die diesem Modul zugeordneten Kreditpunkte zuerkannt. Punkte für Moduleile werden nicht vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Indikator für den Umfang des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Die Kreditpunkte werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

§ 7 Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das M.A.-Studium EELP besteht aus vier inhaltlichen Schwerpunkten an der Schnittstelle zwischen Ethik auf der einen und Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft auf der anderen Seite. Diese Schwerpunkte sind:

- a) Globalisierung und Gerechtigkeit
- b) Markt und Moral
- c) Verwaltung und Verantwortung
- d) Wohlfahrt und Würde

Diese Inhalte sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(2) Das Studium besteht aus neun Modulen, von denen die Studierenden sieben absolvieren müssen:

Pflichtmodule:

EELP I: „Interdisziplinäres Forschen und Arbeiten“ (20 CP)

EELP II: „Praktische Philosophie“ (10 CP)

EELP III: „Angewandte Ethik“ (10 CP)

EELP VI: „Abschlussmodul“ (30 CP)

Wahlpflichtmodule Gruppe A (2 von 3):

EELP IVa: „Politikwissenschaft“ (10 CP)

EELP IVb: „Rechtswissenschaft“ (10 CP)

EELP IVc: „Wirtschaftswissenschaft“ (10 CP)

Wahlpflichtmodule Gruppe B (1 von 2):

EELP Va „Forschungsprojekt“ (30 CP)

EELP Vb „Praxisprojekt“ (30 CP)

(3) Im Modulhandbuch werden die Qualifikationsziele und Inhalte dieser Module beschrieben, Teilnahmevoraussetzungen und der Arbeitsaufwand kenntlich gemacht sowie der Stellenwert für die Endnote dargelegt.

(4) Zur planenden Vorbereitung veröffentlichen die Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen frühzeitig genaue Angaben über den geplanten Verlauf, die Lernziele und die Lektüre für die jeweilige Veranstaltung, die in Übereinstimmung mit der allgemeinen Beschreibung des zugehörigen Moduls stehen. Die Ankündigungen werden den Studierenden in Form eines institutseigenen erläuternden *Veranstaltungsverzeichnisses* zugänglich gemacht.

(5) Das Dekanat der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaften stellt ein Lehrangebot sicher, das den Anforderungen dieser Studienordnung entspricht. Es stützt sich dabei auf Empfehlungen der Faculty des Studiengangs. Faculty bezeichnet das Kollegium des Studiengangs EELP.

§ 8 Studienberatung

(1) In allen Fragen des Studiums beraten die Lehrenden des Studiengangs EELP während ihrer Sprechstunden. Außerdem ist eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Faculty EELP mit der Fach-Studienberatung beauftragt.

(2) Vor Beginn des Studiums haben die Studierenden an einem obligatorischen Beratungsgespräch teilzunehmen. Dieses wird von der Fach-Studienberatung durchgeführt. Im obligatorischen Beratungsgespräch werden Inhalt und Aufbau des Studiums vermittelt und festgelegt, ob die Studierenden ihren Vorkenntnissen entsprechend in den Wahlpflichtmodulen EELP IVa/b/c einführende Veranstaltungen belegen müssen.

(3) In den Wahlpflichtmodule EELP Va und EELP Vb müssen die Studierenden an obligatorischen Beratungsgesprächen

teilnehmen. Näheres ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Für alle Fragen, die die Verfahrensregeln zu den Abschlussprüfungen des Studiengangs betreffen, ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs (vgl. § 11) zuständig.

(5) Für die Beratung bei persönlichen Problemen aller Art sowie für allgemeine Fragen der Studienplanung und -organisation steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung.

§ 9

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Alle Module werden durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen und benotet. Die Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungsleistungen sind so aufeinander abgestimmt, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern absolviert werden können. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein. Die Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter legen die Art der Prüfungsleistungen und Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme für ihre Veranstaltungen fest. Die für die Module festgelegte Arbeitslast darf durch die Prüfungsleistungen nicht überschritten werden.

(2) Eine Prüfungsleistung kann sein

a) eine Klausurarbeit:

Eine Klausurarbeit ist eine 1- bis 2-stündige schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Moduls, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet werden können und entsprechende Kenntnisse vorliegen. Eine Klausur kann auch Antworten nach dem Multiple-Choice-Prinzip enthalten. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 12 bewertet. Klausuren sollen innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Die Grundlage der Bewertung ist den Studierenden auf Nachfrage mitzuteilen.

b) eine Hausarbeit:

Eine Hausarbeit soll einige wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen des Moduls wiedergeben, in ihrer Substanz aber über die in dem Modul dargestellten Sachverhalte hinausgehen. Die Länge der Hausarbeit sollte etwa 15 Standardseiten betragen. Die Bewertung von Hausarbeiten soll nachvollziehbar in Randnotizen oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss eine Hausarbeit nicht mehr angenommen werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

c) eine mündliche Prüfung:

In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes

Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und sollen höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

d) Praktikumsbericht:

Ein Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen, einem Zwischenbericht und einem Abschlussbericht. Beide Teile sollten ca. 10 Standardseiten umfassen. In den Berichten sollen wesentliche Elemente des Praktikums wiedergegeben und kritisch reflektiert werden, insbesondere in Hinblick auf die analytischen und normativen Aspekte des Studiengangs. Die Bewertung des Praktikumsberichts soll nachvollziehbar in Randnotizen oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin wird von der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Praktikumsbericht nicht mehr angenommen werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Zum Abschluss des M.A.-Studiums haben die Studierenden mindestens drei Hausarbeiten nach Abs. 2b und eine mündliche Prüfung nach Abs. 2c nachzuweisen.

(4) Die Noten aller Module gehen nach der in § 19 Abs. 2 beschriebenen Gewichtung in die Endnote des M.A.-Studiums ein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 ("ausreichend") ist.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend gewichtet. Die Gewichtung

ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Dabei werden die erreichten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Bei Dezimalwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut
 über 1,5 bis 2,5 gut
 über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 über 3,5 bis 4,0 ausreichend
 über 4,0 nicht ausreichend

(4) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden das Institut für Philosophie I und die Fakultäten für Sozialwissenschaft, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der Faculty des Studiengangs.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist die aktuelle Geschäftsführerin bzw. der aktuelle Geschäftsführer des Studiengangs. Deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter ist ein Mitglied der Faculty aus dem Institut für Philosophie I. Zwei weitere Mitglieder entstammen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Faculty und gehören einer der drei anderen beteiligten Fakultäten an. Ein weiteres Mitglied entstammt der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder ist mit Ausnahme des studentischen Mitglieds auf drei Jahre begrenzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Studentische Mitglieder dürfen die Bewerbungssays nach § 3 Abs. 6 nicht bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultätsräte.

(5) Der Prüfungsausschuss ist in einer Sache beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(9) Dem Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem steht das Prüfungsamt der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zur Erledigung der regelmäßigen Aufgaben zur Seite, insbesondere der Verwaltung der Prüfungsleistungen einschließlich Annahme der Masterarbeiten und Erstellen von Zeugnissen und Urkunden, Organisation der Prüfungen und des prüfungsbezogenen Schriftverkehrs.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dies mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Prüfungsausschuss bis spätestens drei Werktage nach dem versäumten Prüfungstermin ein ärztliches Attest nachreichen. Handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung oder tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Beginn der Prüfung aus Krankheitsgründen zurück, wird ein amtsärztliches Attest benötigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin abmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- / oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Jede Täuschung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die der Kanzler der Ruhr-Universität mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro ahnden kann.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 14

Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen,

einschließlich des Abschluss-Moduls, zusammen. Zur Masterprüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus den Modulen im Master-Studiengang gemäß Anhang II,
2. die Masterarbeit gemäß § 16,
3. die mündliche Prüfung gemäß § 18.

(2) Das Modulhandbuch benennt die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren, den Stellenwert für die Endnote und Kreditpunkte.

§ 15

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zu einer Prüfung im Master-Studium kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang EELP eingeschrieben ist,
2. während des M.A.-Studiums EELP mindestens 70 CP erreicht hat,
3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 12 Abs. 4 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterprüfung.

§ 16

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung zu einem der thematischen Felder bzw. Schwerpunkte des Studiengangs aus interdisziplinärer Perspektive selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Masterarbeit verantwortlich betreuen dürfen die hierzu vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 20 CP und soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(6) Das Thema der Masterarbeit muss eines der analytischen Konzepte (Globalisierung, Markt, Verwaltung, Wohlfahrt) und eines der normativen Konzepte (Gerechtigkeit, Moral, Verantwortung, Würde) des Studiengangs umfassen. Die Kombination der beiden Konzepte kann von den in § 7 Abs. 1 genannten thematischen Feldern des Studiengangs abweichen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden („nicht ausreichend“).

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. § 12 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Im Regelfall gehört ein Prüferinnen bzw. ein Prüfer der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft an und die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer gehört zu einer anderen der beteiligten Fakultäten. Die einzelne Bewertung ist nach Noten vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 1 und 3 gebildet.

(3) Stimmt der Zweitgutachter mit der inhaltlichen Bewertung und Benotung des Erstgutachters überein, so kann er das auf dem Erstgutachten vermerken und das

Erstgutachten mitunterzeichnen. In diesem Fall muss kein Zweitgutachten erstellt werden.

(4) Die Masterarbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4,0 („ausreichend“) erreicht.

(5) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen zwei Monate überschreiten.

(6) Erreicht die Gesamtbewertung der Masterarbeit weniger als 4,0, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Masterarbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Mündliche Master-Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll 30 Minuten dauern und findet als interdisziplinär orientiertes Gespräch zu einem thematischen Feld bzw. einem der analytischen Schwerpunkte (Globalisierung, Markt, Verwaltung, Wohlfahrt) und einem der normativen Schwerpunkte (Gerechtigkeit, Moral, Verantwortung, Würde) des Studiengangs statt. Die mündliche Abschlussprüfung kann den gleichen Themenschwerpunkt wie die schriftliche Masterarbeit besitzen. In der mündlichen Abschlussprüfung sollen sowohl spezielle Fragestellungen eines Themenschwerpunktes verfolgt werden als auch überprüft werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen sind Abschlussprüfungen im Sinne von § 65 Abs. 2 HG und werden vor zwei nach § 12 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Erreicht die Gesamtbewertung der mündlichen Master-Abschlussprüfung weniger als 4,0, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene mündliche Master-Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene mündliche Master-Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote für das M.A.-Studium

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
1. sämtliche im Modulhandbuch als erforderlich ausgewiesene Modulprüfungen des Master-Studiengangs mit mindestens 4,0 („ausreichend“) absolviert wurden,
 2. die Bewertung der Masterarbeit mindestens 4,0 („ausreichend“) ergeben hat,
 3. die Bewertung der mündlichen Master-Abschlussprüfung mindestens 4,0 („ausreichend“) ergeben hat.
- (2) Die Endnote des M.A.-Studiiums bildet sich aus folgenden Gewichtungen der Modulnoten:
1. die Modulnoten des Moduls EELP I 15 %,
 2. die Modulnoten der Module EELP II, III und IVa/b/c je 5 %,
 3. die Modulnoten der Module EELP Va oder Vb 15 %,
 4. die Modulnote des Moduls EELP VI 50 %.
- (3) Für die Bildung der Modulnote EELP VI wird die Note der Masterarbeit mit 70%, die der mündlichen Abschlussprüfung mit 30% gewichtet.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 1 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Modulprüfungen oder die M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des MuSchG in den Fristen für die Elternzeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist ebenso gewährleistet wie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

§ 21

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten

erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Master of Arts im Studiengang Ethics – Economics, Law and Politics" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. das Thema der Masterarbeit sowie ihre Bewertung in deutscher und englischer Umschreibung,
2. die Gesamtnote der Masterprüfung mit der Abschluss-Note in deutscher und englischer Umschreibung sowie die erreichten Kreditpunkte,
3. das Zeugnis ist von dem Dekan der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu versehen.

(2) Dem Zeugnis werden angefügt:

1. Transcript of Records, welches die einzelnen Modul-Bewertungen, erreichte Kreditpunkte sowie die Abschlussnote beinhaltet.
 2. Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Masterarbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.
- (4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten.

§ 22

Master-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Masterarbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der der Masterprüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist ein Jahr nach Bekanntwerden der die Rücknahme rechtfertigenden Umstände des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad durch die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012 erstmalig für den Master-Studiengang „Ethics – Economics, Law and Politics“ an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom sowie der Genehmigung des Rektors der Ruhr-Universität Bochum vom

Bochum, den

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Weiler

Teil C
Modulhandbuch

Die Module des Studiengangs „Ethics – Economics, Law and Politics“

Pflichtmodul	„Interdisziplinäres Forschen und Arbeiten“	EELP I
Pflichtmodul	„Praktische Philosophie“	EELP II
Pflichtmodul	„Angewandte Ethik“	EELP III
Wahlpflichtmodul	„Wirtschaftswissenschaft“	EELP IVa
Wahlpflichtmodul	„Rechtswissenschaft“	EELP IVb
Wahlpflichtmodul	„Politikwissenschaft“	EELP IVc
Wahlpflichtmodul	„Forschungsmodul“	EELP Va
Wahlpflichtmodul	„Praxismodul“	EELP Vb
Pflichtmodul	„Abschlussmodul“	EELP VI

Pflichtmodul „Interdisziplinäres Forschen und Arbeiten“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP I	20 CP (600 h)	1	WiSe	2 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Ringvorlesung		30 h	225 h	20
II. Tandemprogramm		-		2
III. Seminar zu normativen und analytischen Arbeitstechniken		30 h		20
IV. Seminar zur Rationalität, Handlungs- und Entscheidungstheorie		30 h	225 h	20
V. Kolloquium		30 h		40
VI. Summerschool		30 h		-
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
Nützliche Vorkenntnisse: Englischkenntnisse.				
Nützliche Literatur: Die grundlegende Literatur zum Modul findet sich im Studienführer. Weitere Literatur zu den Veranstaltungen des Moduls sowie weitere notwendige Vorkenntnisse sind ggf. dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters zu entnehmen.				
Qualifikationsziele				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über die thematischen Schwerpunkte des Studiengangs aus den verschiedenen Fachperspektiven, • sind fähig, interdisziplinär zu kommunizieren, • können die Struktur normativer und analytischer Urteile erkennen sowie unterscheiden und haben die Fähigkeit, deren Vermischung in der Praxis zu untersuchen, • haben Kenntnisse über die Grundlagen konzeptueller (Begriffs-)Analysen und empirischer Sozialforschung, können diese von einander unterscheiden und wissen, wie beide Methoden in der Forschung aufeinander bezogen und angewiesen sind, • haben Wissen über die in der Philosophie und den Sozialwissenschaften verwendeten Konzepte von Rationalität sowie der Handlungs- und Entscheidungstheorie und sind fähig, deren Unterschiede zu erkennen und jeweils die geeigneten Ansätze bei ihrer Bearbeitung spezifischer interdisziplinärer Fragestellungen selbständig heranzuziehen, • können selbstständig interdisziplinäre und insbesondere normativ-analytische Fragestellungen entwickeln und systematisch zu einem Forschungsprojekt ausbauen. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
Das Modul dient der Einführung in den Studiengang und insbesondere in das interdisziplinäre Forschen und Arbeiten. Darüber hinaus geht es darum, für Studierende mit verschiedenen B.A.-Abschlüssen dieselbe Studiengrundlage herzustellen.				
Inhalte sowie Lehr- und Lernarrangements im ersten Semester				
<ul style="list-style-type: none"> • In der Ringvorlesung halten die Mitglieder der Faculty und geladene Gäste aus der Perspektive ihrer Disziplin Vorträge zu jeweils einem der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs. • Im Tandemprogramm werden Tandems aus zwei Studierenden mit möglichst unterschiedlichen Studienhintergründen gebildet. Diese Tandems erarbeiten dann gemeinsam und selbstständig Referate für die nächste Summerschool. • Im ersten Seminar wird in die unterschiedlichen Arbeitstechniken der beteiligten Fächer eingeführt, insbesondere in die unterschiedlichen Formen normativer und analytischer Untersuchung sowie die verschiedenen Ansätze konzeptueller Analyse und empirischer Sozialforschung, sei es qualitativ oder quantitativ. Dies geschieht anhand der vier thematischen Felder des Studiengangs. 				

Inhalte sowie Lehr- und Lernarrangements im zweiten Semester

- Im zweiten Seminar wird in die verschiedenen Konzeptionen der praktischen Rationalität sowie der Handlungs- und Entscheidungstheorie der beteiligten Fächer eingeführt. Dies stellt ein wichtiges Bindeglied für die Interdisziplinarität des Studiengangs dar. So wird vor allem sichtbar, dass alle beteiligten Fachbereiche mit unterschiedlichen Konzeptionen von Rationalität, Entscheiden und Handeln arbeiten. Dabei wird auch deutlich, dass diese Konzeptionen aufeinander bezogen sind und sich einander ergänzen können.
- Auf der Summerschool wird ein Themenschwerpunkt des Studiengangs mit Lehrenden der Faculty und externen Lehrenden als Gästen ausführlich behandelt. Die Lehrenden geben Impulsreferate, außerdem werden zentrale Texte ausführlich diskutiert. Die Studierenden halten ihre im Tandemprogramm erarbeiteten Referate.
- An dem Kolloquium des Studiengangs nehmen die Studierenden bereits im zweiten Semester teil und lernen so von den Referaten der Studierenden des vierten Semesters, die dort ihre Masterarbeiten vorstellen.

Prüfungsformen

Möglichst im Anschluss an eines der Seminare muss eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden.

Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten

Bestandene Modulprüfung sowie erfolgreiche Studienleistung in einem Seminar, der Ringvorlesung, dem Kolloquium und der Summerschool. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.

Stellenwert der Note für die Endnote

Die Modulnote geht mit 15% in die Abschlussnote ein.

Modulbeauftragter

Dr. Christian Neuhäuser/Dr. Christoph Bambauer

Pflichtmodul „Praktische Philosophie“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP II	10 CP (300 h)	1	WiSe	2 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Vorlesung „Grundlagen der Praktischen Philosophie“		30 h	120 h	ca. 60
II. Seminar oder Vorlesung zu aktuellen Themen der Politischen Philosophie, der Rechtsphilosophie und der Philosophie der Ökonomie		30 h	120 h	40
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
<p>Nützliche Vorkenntnisse: Ein Vorverständnis normativer Theorien in Bezug auf Fragestellungen in Politik, Wirtschaft und Recht; Englischkenntnisse.</p> <p>Nützliche Literatur: Die grundlegende Literatur zum Modul findet sich im Studienführer. Weitere Literatur zu den Veranstaltungen des Moduls sowie weitere notwendige Vorkenntnisse sind ggf. dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters zu entnehmen.</p>				
Qualifikationsziele				
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein Grundverständnis normativer Fragestellungen in Bezug auf Politik, Wirtschaft und Recht, • verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien der praktischen Philosophie, • verfügen über einen Überblick über die normative Dimension der aktuellen Themen und Problemstellungen in Politik, Wirtschaft und Recht in einer globalen Perspektive, • können den Zusammenhang zwischen Grundpositionen der Praktischen Philosophie und aktuellen Fragen der globalen Gerechtigkeit, der Wirtschafts- und Unternehmensethik sehen, • können das erworbene Wissen in Bezug zu den thematischen Schwerpunkten des Studiengangs setzen. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
<ul style="list-style-type: none"> • Die erste Vorlesung bietet eine Einführung in Grundbegriffe und Theorien der Praktischen Philosophie, einen Überblick über die wichtigsten Forschungspositionen. • Im zweiten Modulteil steht der Anwendungsbezug im Vordergrund. Bestandteil des Moduls können sowohl Lehrveranstaltungen sein, die anhand einschlägiger Originalarbeiten einen Überblick über aktuelle Probleme der Politischen Philosophie, der Rechtsphilosophie und der Philosophie der Ökonomie geben oder einzelne Gebiete oder Problemstellungen besonders behandeln (z. B. die Diskussion um den Sozialstaat, Gerechtigkeit in einem zukunftsfähigen Gesundheitswesen, Ethik der Finanzmärkte). Es können aber auch Seminare zur normativen Ethik oder zur angewandten Ethik belegt werden, die für die Wirtschaftsethik einschlägig sind (z. B. Gerechtigkeitstheorien, Markt und Moral, Menschenwürde und Verantwortung). • Die Studierenden sollen möglichst diejenigen Teilbereiche wählen, die mit ihrem thematischen Schwerpunkt des Studiengangs korrespondieren. 				
Prüfungsformen				
In einem Modulteil muss eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden.				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten				
Bestandene Modulprüfung in einem Modulteil sowie erfolgreiche Studienleistung im anderen Modulteil. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.				
Stellenwert der Note für die Endnote				
Die Modulnote geht mit 5% in die Abschlussnote ein.				
Modulbeauftragter				
Prof. Dr. Corinna Mieth				

Pflichtmodul „Angewandte Ethik“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP III	10 CP (300 h)	1	WiSe	2 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Vorlesung „Grundlagen der Ethik und der Angewandten Ethik“		30 h	120 h	ca. 60
II. Seminar zu aktuellen Themen der Ethik, Wirtschaftsethik, politischen Ethik oder Rechtsethik		30 h	120 h	40
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
<p>Nützliche Vorkenntnisse: Ein Vorverständnis der Eigenart moralisch-normativer Fragen und Kenntnisse moralisch-normativer Theorien; Englischkenntnisse.</p> <p>Nützliche Literatur: Die grundlegende Literatur zum Modul findet sich im Studienführer. Weitere Literatur zu den Veranstaltungen des Moduls sowie weitere notwendige Vorkenntnisse sind ggf. dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters zu entnehmen.</p>				
Qualifikationsziele				
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein Grundverständnis der Eigenart moralisch-normativer Fragestellungen, • verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien der normativen Ethik, • verfügen über Kenntnisse der Zielsetzungen, Methoden und Probleme angewandter Ethik, • kennen die wichtigsten Theorien der Wirtschaftsethik, der politischen Ethik oder der Rechtsethik, • verfügen über einen Überblick über die Themen und Problemstellungen der Wirtschaftsethik, der politischen Ethik oder der Rechtsethik, • verfügen über vertieftes Wissen in einem Teilbereich der Wirtschaftsethik, der politischen Ethik oder der Rechtsethik, • können Theorien und Methoden der normativen Ethik für die Bearbeitung von Fragestellungen der angewandten Ethik nutzen, • können das erworbene Wissen in Bezug zu einigen der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs setzen. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
<ul style="list-style-type: none"> • Die erste Vorlesung bietet eine Einführung in Grundbegriffe und Theorien der normativen Ethik, die Zielsetzungen, Methoden und Probleme angewandter Ethik und einen Überblick über die wichtigsten Theorien der Wirtschaftsethik, der politischen Ethik oder der Rechtsethik und behandelt zentrale Themen der Wirtschaftsethik, der politischen Ethik oder der Rechtsethik. • Im zweiten Modulteil steht der Anwendungsbezug im Vordergrund. Bestandteil des Moduls können sowohl Lehrveranstaltungen sein, die anhand einschlägiger Originalarbeiten einen Überblick über aktuelle Probleme der Wirtschafts- oder Unternehmensethik, der politischen Ethik oder der Rechtsethik geben oder einzelne Gebiete oder Problemstellungen besonders behandeln (z. B. die Diskussion um den Sozialstaat, Gerechtigkeit in einem zukunftsfähigen Gesundheitswesen, Ethik der Finanzmärkte). Es können aber auch Seminare zur normativen Ethik oder zur angewandten Ethik belegt werden, die für die Themenbereiche des Studiengangs relevant sind (z. B. Gerechtigkeitstheorien, Ethik des Risikos). • Die Studierenden sollen möglichst diejenigen Teilbereiche wählen, die mit ihrem thematischen Schwerpunkt des Studiengangs korrespondieren. 				
Prüfungsformen				
In einem Modulteil muss eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden.				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten				
Bestandene Modulprüfung in einem Modulteil sowie erfolgreiche Studienleistung im anderen Modulteil. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.				
Stellenwert der Note für die Endnote				
Die Modulnote geht mit 5% in die Abschlussnote ein.				
Modulbeauftragter				
Prof. Dr. Klaus Steigleder				

Wahlpflichtmodul „Wirtschaftswissenschaft“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP IVa	10 CP (300 h)	1 oder 2	WiSe und SoSe	1-2 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Einführungsvorlesung in die Wirtschaftswissenschaft oder einer ihrer Teilbereiche <i>oder</i> Vertiefungsveranstaltung in einem der Teilbereiche		30 h	120 h	ca. 100
II. Vertiefungsveranstaltung in einem der Teilbereiche		30 h	120 h	ca. 40
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
<p>Erforderlich: Im obligatorischen Beratungsgespräch zu Beginn des Studiums wird festgelegt, ob die Studierenden eine einführende Vorlesung besuchen müssen oder ob sie an zwei weiterführenden Veranstaltungen teilnehmen können. An zwei weiterführenden Veranstaltungen teilnehmen kann grundsätzlich nur, wer bereits in einem vorherigen Studium 30 CP im Bereich Wirtschaftswissenschaft erworben hat.</p> <p>Nützliche Literatur: Die Literatur zu den Veranstaltungen des Moduls sowie weitere notwendige Vorkenntnisse sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. dem Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft des jeweiligen Semesters zu entnehmen.</p>				
Qualifikationsziele				
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundlagenwissen in der Wirtschaftswissenschaft, • verfügen über vertieftes Wissen in einem Teilbereich der Wirtschaftswissenschaft, bevorzugt der Corporate Governance, Makroökonomie oder der Rechtsökonomik, • können das erworbene wirtschaftswissenschaftliche Wissen in Bezug zu grundlegenden normativen Fragen der Philosophie setzen und • können das erworbene Wissen in Bezug zu einigen der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs setzen. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
<ul style="list-style-type: none"> • Studierende ohne wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse müssen eine Einführungsvorlesung in die Wirtschaftswissenschaft belegen. In den betreffenden Vorlesungen werden jeweils die Grundzüge eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs vermittelt: Hierzu zählen Kenntnisse zu ökonomischen Verhaltensannahmen, Grundfragen optimaler Entscheidungen sowie Kenntnisse grundlegender Techniken wirtschaftlicher Austauschbeziehungen. In den Vertiefungsveranstaltungen werden Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere in den Bereichen Corporate Governance, Makroökonomik und/oder Rechtsökonomik vertieft. • Für den Studiengang werden solche Veranstaltungen aus dem o. g. Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ausgewählt, die einen direkten Bezug zu den Themenschwerpunkten Politik und Ethik aufweisen. In den wählbaren Veranstaltungen wird der Frage nachgegangen, inwieweit mittels wirtschaftswissenschaftlicher Methoden ermittelte Gestaltungsempfehlungen bei politischen oder privatwirtschaftlichen Entscheidungen berücksichtigt werden (sollten) und wie derartige Empfehlungen ethisch zu bewerten sind. • Die Studierenden sollen möglichst diejenigen wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen wählen, die mit ihren thematischen Schwerpunkten des Studiengangs korrespondieren. 				
Prüfungsformen				
<p>In einem Modulteil muss eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden. Studierende ohne wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse müssen die Prüfungsleistung in Form einer Abschlussklausur in der Einführungsvorlesung ablegen.</p>				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten				
<p>Bestandene Modulprüfung in einem Modulteil sowie erfolgreiche Studienleistung im anderen Modulteil. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.</p>				
Stellenwert der Note für die Endnote				
<p>Die Modulnote geht mit 5% in die Abschlussnote ein.</p>				
Modulbeauftragter				
<p>Prof. Dr. Jürgen Ernstberger</p>				

Wahlpflichtmodul „Rechtswissenschaft“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP IVb	10 CP (300 h)	1 oder 2	WiSe und SoSe	1-2 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Vorlesung „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“ <i>oder</i> Seminar oder Vorlesung zu Teilbereichen des Öffentlichen Rechts		30 h	120 h	ca. 100
II. Seminar oder Vorlesung zu Teilbereichen des Öffentlichen Rechts		30 h	120 h	ca. 40
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
<p>Erforderlich: Im obligatorischen Beratungsgespräch zu Beginn des Studiums wird festgelegt, ob die Studierenden die einführende Vorlesung „Grundlagen des öffentlichen Rechts“ besuchen müssen oder ob sie an zwei weiterführenden Veranstaltungen teilnehmen können. An zwei weiterführenden Veranstaltungen teilnehmen kann grundsätzlich nur, wer bereits in einem vorherigen Studium 30 CP im Staatsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht erworben hat</p> <p>Nützliche Literatur: Die Literatur zu den Veranstaltungen des Moduls sowie weitere notwendige Vorkenntnisse sind ggf. dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters zu entnehmen.</p>				
Qualifikationsziele				
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundlagenwissen im Öffentlichen Recht, • verfügen über vertieftes Wissen in einem ausgewählten Bereich des öffentlichen Rechts, der ihrem thematischen Schwerpunkt im Studiengang „Ethics - Economics, Law and Politics“ zuzuordnen ist, • können das erworbene rechtswissenschaftliche Wissen in Bezug zu grundlegenden normativen Fragen der Philosophie setzen und • können das erworbene Wissen in Bezug zu einigen der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs setzen. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
<ul style="list-style-type: none"> • Studierende ohne juristische Vorkenntnisse müssen die Vorlesung „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“ belegen. In der Vorlesung werden die Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des Europarechts vermittelt. • In den weiterführenden Seminaren bzw. den Vorlesungen werden Teilbereiche des Öffentlichen Rechts wie beispielsweise Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Europarecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht, Völkerrecht, Sozialrecht, Gesundheitsrecht und Rechtsökonomik behandelt. • Die Studierenden sollen möglichst diejenigen Teilbereiche wählen, die mit ihrem thematischen Schwerpunkt des Studiengangs korrespondieren. 				
Prüfungsformen				
<p>In einem Modulteil muss eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden. Studierende ohne juristische Vorkenntnisse müssen die Prüfungsleistung in Form einer Abschlussklausur in der Vorlesung „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“ ablegen.</p>				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten				
<p>Bestandene Modulprüfung in einem Modulteil sowie erfolgreiche Studienleistung im anderen Modulteil. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.</p>				
Stellenwert der Note für die Endnote				
<p>Die Modulnote geht mit 5% in die Abschlussnote ein.</p>				
Modulbeauftragter				
<p>Prof. Dr. Markus Kaltenborn</p>				

Wahlpflichtmodul „Politikwissenschaft“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP IVc	10 CP (300 h)	1 oder 2	WiSe und SoSe	1-2 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Einführungsvorlesung in die Politikwissenschaft oder einen ihrer Teilbereiche <i>oder</i> Seminar in einem der Teilbereiche		30 h	120 h	ca. 100
II. Seminar in einem der Teilbereiche		30 h	120 h	ca. 40
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
<p>Erforderlich: Im obligatorischen Beratungsgespräch zu Beginn des Studiums wird festgelegt, ob die Studierenden eine einführende Vorlesung besuchen müssen oder ob sie an zwei weiterführende Veranstaltungen teilnehmen können.</p> <p>Nützliche Literatur: Die Literatur zu den Veranstaltungen des Moduls sowie weitere notwendige Vorkenntnisse sind ggf. dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters zu entnehmen.</p>				
Qualifikationsziele				
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundlagenwissen in der Politikwissenschaft, • verfügen über vertieftes Wissen in einem Teilbereich der Politikwissenschaft, bevorzugt dem Politischen System der Bundesrepublik, der kommunalen Verwaltung oder der internationalen Beziehungen, • können das erworbene politikwissenschaftliche Wissen in Bezug zu grundlegenden normativen Fragen der Philosophie setzen und • können das erworbene Wissen in Bezug zu einigen der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs setzen. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
<ul style="list-style-type: none"> • Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse müssen eine Einführungsvorlesung in die Politikwissenschaft oder einen ihrer Teilbereiche belegen. In den Vorlesungen werden jeweils die Grundzüge mindestens eines der folgenden empirischen Themenschwerpunkte des Studiengangs erlernt: Globalisierung, Markt, Verwaltung, Wohlfahrt. • In den weiterführenden Seminaren werden Teilbereiche der Politikwissenschaft, insbesondere in den Bereichen Politisches System der Bundesrepublik, Verwaltungswissenschaft und Internationale Beziehungen vertieft. • Für den Studiengang werden solche Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Sozialwissenschaften ausgewählt, die einen direkten Bezug zu den Themenschwerpunkten Globalisierung, Markt, Verwaltung oder Wohlfahrt aufweisen. • Die Studierenden sollen möglichst diejenigen Veranstaltungen wählen, die mit ihrem thematischen Schwerpunkt des Studiengangs korrespondieren. 				
Prüfungsformen				
<p>In einem Modulteil muss eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden. Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse müssen die Prüfungsleistung in Form einer Abschlussklausur in der Einführungsvorlesung ablegen.</p>				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten				
<p>Bestandene Modulprüfung in einem Modulteil sowie erfolgreiche Studienleistung im anderen Modulteil. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.</p>				
Stellenwert der Note für die Endnote				
<p>Die Modulnote geht mit 5% in die Abschlussnote ein.</p>				
Modulbeauftragter				
<p>Prof. Dr. Britta Rehder</p>				

Wahlpflichtmodul „Forschungsmodul“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP Va	30 CP (900 h)	3	WiSe	1 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Seminar aus Philosophie oder Theologie		30 h	150 h	40
II. Seminar aus Philosophie oder Theologie		30 h	150 h	40
III. Seminar aus Recht, Wirtschaft oder Politik		30 h	150 h	ca. 40
IV. Seminar aus Recht, Wirtschaft oder Politik		30 h	150 h	ca. 40
V. Frei wählbares Seminar		30 h	150 h	ca. 40
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
Erforderlich: Erfolgreicher Abschluss des Moduls EELP I sowie zwei weiterer Module aus dem Bereich EELP II-IV				
Nützliche Vorkenntnisse: Englischkenntnisse.				
Nützliche Literatur: Die grundlegende Literatur zum Modul findet sich im Studienführer. Weitere Literatur zu den Veranstaltungen des Moduls sowie weitere notwendige Vorkenntnisse sind ggf. dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters zu entnehmen.				
Qualifikationsziele				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertieftes interdisziplinäres Wissen zu einem konkreten Forschungsthema im Bereich Ethics - Economics, Law and Politics, • können mit der normativen und analytischen Komplexität gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen umgehen und diese zu einem einheitlichen Wissensbereich integrieren, • sind befähigt zu interdisziplinärer Kommunikation, • können ein interdisziplinäres Forschungsdesign und einen eigenen Forschungsplan aufstellen und durchführen, auch in Hinblick auf die spätere Planung und Durchführung der forschungsorientierten Masterarbeit und eventuell einer Doktorarbeit. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
Das Modul dient der Vertiefung einer eigenen Forschungsfrage in Form eines eigenen Forschungsprojekts zu einem der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs. Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> • besuchen fünf Seminare (oder äquivalente Lehrveranstaltungen), • stellen einen eigenen Forschungsplan gemäß ihres Forschungsinteresses und ihrer geplanten Masterarbeit zusammen, • besprechen mit zwei Mitgliedern der Faculty, nach Möglichkeit mit den wahrscheinlichen Betreuern der Masterarbeit, ihren Forschungsplan. 				
Die beiden Mitglieder der Faculty müssen den Studienplan mit den fünf Veranstaltungen zu Semesterbeginn bestätigen. Der Studienplan muss jeweils einem der analytischen und einem der normativen thematischen Schwerpunkte des Studiengangs folgen und alle Veranstaltungen müssen einen zumindest mittelbaren Bezug zu diesem Themenschwerpunkt besitzen. Dabei können die analytischen Schwerpunkte (Globalisierung, Markt, Verwaltung, Wohlfahrt) frei mit einem der normativen Schwerpunkte (Gerechtigkeit, Moral, Verantwortung, Würde) verbunden werden. Dies muss nicht unbedingt der Kombination der Themenschwerpunkte des Studiengangs folgen.				
Zwei der Veranstaltungen müssen der Philosophie oder Theologie zuordenbar sein, zwei weitere müssen zu zwei der anderen beteiligten Fächer gehören. Die fünfte Veranstaltung ist frei wählbar.				
Prüfungsformen				
Eine benotete Prüfungsleistungen in einer philosophischen oder theologischen Veranstaltung und eine benotete Prüfungsleistung in einer anderen Veranstaltung. Mindestens eine der Prüfungsleistungen muss eine Hausarbeit sein.				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten				
Bestandene Prüfungsleistungen in zwei Veranstaltungen sowie erfolgreiche Studienleistungen in den anderen drei Veranstaltungen. Die Modulnote ergibt sich aus der Durchschnittsnote der beiden Prüfungsleistungen.				
Stellenwert der Note für die Endnote				
Die Modulnote geht mit 15% in die Abschlussnote ein.				
Modulbeauftragte				
Prof. Dr. Corinna Mieth, Prof. Dr. Klaus Steigleder				

Wahlpflichtmodul „Praxismodul“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP Vb	30 CP (900 h)	3	WiSe	1 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Praktikum		640 h	260 h	-
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
<p>Erforderlich: Erfolgreicher Abschluss des Moduls EELP I sowie zwei weiterer Module aus dem Bereich EELP II-IV.</p> <p>Nützliche Vorkenntnisse: Englischkenntnisse.</p> <p>Nützliche Literatur: Die grundlegende Literatur zum Modul findet sich im Studienführer.</p>				
Qualifikationsziele				
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben ihre Erfahrungen und Erkenntnisse im Praktikum unter Bezugnahme auf relevante Studieninhalte in einem Praktikumsbericht dokumentiert und reflektiert, • verstehen die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis; aber auch die Differenzen zwischen beiden, • können ihre praktischen Erfahrungen im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit bilanzieren, • wissen, welche Hürden in der praktischen Arbeit zu überwinden sind und kennen Strategien, um mit ihnen umzugehen, • können normative Ansprüche kommunizieren und ins Tagesgeschäft integrieren, • können ein eigenes praktisches Projekt durchführen, • sind in der Lage, Strategien zu entwickeln, um ethische Zusammenhänge Entscheidungsträgern zu vermitteln, die dieser Perspektive evtl. sogar skeptisch gegenüberstehen, • sind fähig zur praxisorientierten Problemlösung unter Zeitdruck. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
<p>Die Studierenden führen ein ca. viermonatiges Praktikum durch, das in einem unmittelbaren Zusammenhang zu einem der Themenschwerpunkte des Studiengangs steht. Dies kann in einem Unternehmen, einer NGO, einer Partei, einer Stiftung etc. geschehen. Dabei sollen sie ein eigenes Projekt mit einem klaren normativen Bezug betreuen und dieses in einem Praktikumsbericht darstellen, der als Grundlage für die Masterarbeit dienen kann.</p> <p>Die Studierenden werden vor, während und nach dem Praktikum von zwei Mitgliedern der Faculty betreut und ggf. bei der Praktikumsuche unterstützt. Dieselben Lehrenden betreuen idealerweise auch die spätere Masterarbeit. Vor Antritt des Praktikumsplatzes ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung des Studiengangs nötig, wo das Praktikum auf Tauglichkeit überprüft wird.</p>				
Prüfungsformen				
<p>Es muss ein Praktikumsbericht angefertigt werden, der aus zwei Teilen besteht: einem Zwischenbericht und einem Abschlussbericht. Beide Berichte werden benotet; die Modulnote setzt sich zu 40 % aus dem Zwischenbericht und zu 60 % aus dem Abschlussbericht zusammen. Der Zwischenbericht ist frühestens nach der Hälfte und spätestens nach zwei Dritteln des absolvierten Praktikums abzuliefern, der Abschlussbericht nach Ende des Praktikums.</p>				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten				
<p>Vom Arbeitgeber als erfolgreich bestätigtes Praktikum sowie Abgabe und Benotung des Praktikumsberichts.</p>				
Stellenwert der Note für die Endnote				
<p>Die Modulnote geht mit 15% in die Abschlussnote ein.</p>				
Modulbeauftragter				
<p>Dr. Christoph Bambauer</p>				

Pflichtmodul „Abschlussmodul“				
Modulkürzel	Workload	Start in Semester	Turnus	Dauer
EELP VI	30 CP (900 h)	4	SoSe	1 Semester
Lehrveranstaltungen (Modulteile)		Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße
I. Kolloquium		30 h	30 h	40
II. Tandemprogramm		-	60 h	2
III. Masterarbeit		-	600 h	-
IV. Abschlussprüfung		-	180 h	-
Teilnahmevoraussetzungen und Vorkenntnisse				
<p>Erforderlich: Erfolgreicher Abschluss des Moduls EELP I sowie drei weiterer Module aus dem Bereich EELP II-V.</p> <p>Nützliche Vorkenntnisse: Englischkenntnisse.</p> <p>Nützliche Literatur: Die grundlegende Literatur zum Modul findet sich im Studienführer. Weitere Literatur zu den Teilen des Moduls sowie weitere notwendige Vorkenntnisse sind ggf. dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters zu entnehmen.</p>				
Qualifikationsziele				
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über breites Wissen im Bereich Ethics - Economics, Law and Politics, • verfügen über vertieftes Wissen in einem thematischen Schwerpunkt im Bereich Ethics - Economics, Law and Politics, • können eine eigenständige und hoch spezialisierte Forschungsarbeit verfassen, in der innovative Forschungsergebnisse generiert werden, • sind in der Lage, sich selbständig das nötige Wissen und Können für ein selbst gewähltes Forschungsprojekt mit praktischer oder theoretischer Ausrichtung anzueignen, • können die Komplexität normativer und empirischer Perspektiven in ihrer Tätigkeit verbinden, • sind in der Lage, ihre eigene und fremde interdisziplinäre Forschung Laien und Fachvertretern darzustellen und ihnen gegenüber zu vertreten. 				
Inhalte des Moduls/Lehr- und Lernarrangements				
<p>Das Modul dient dem Abschluss des Studiengangs und des eigenen in EELP V begonnenen Forschungs- oder Praxisprojekts.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kolloquium stellen die Studierenden die erarbeiteten Thesen ihres Projekts und die geplante Struktur ihrer Masterarbeit vor und stellen sich der kritischen Diskussion. • Im Tandemprogramm kommen zwei Studierende zusammen, die ihre Masterarbeit zu einem ähnlichen Thema verfassen und nach Möglichkeit unterschiedliche B.A.-Abschlüsse mitbringen, um sich im Verlauf der Erstellung der Arbeit gegenseitig zu unterstützen. • Je nachdem, ob Studierende ein Forschungs- oder Praxisprojekt belegt haben, schreiben sie eine stärker theoretisch oder praktisch orientierte Masterarbeit zu ihrem in EELP V gewählten Schwerpunkt. Die Studierenden diskutieren in ihrer Masterarbeit eine eigene Fragestellung zu diesem thematischen Schwerpunkt. • In der mündlichen Prüfung findet ein halbstündiges, interdisziplinär orientiertes Gespräch zu zwei thematischen Schwerpunkten des Studiengangs statt. Dabei muss es sich um einen der analytischen Schwerpunkte (Globalisierung, Markt, Verwaltung, Wohlfahrt) und einen der normativen Schwerpunkte (Gerechtigkeit, Moral, Verantwortung, Würde) handeln. Dies können dieselben Schwerpunkte wie in der Masterarbeit sein, müssen es aber nicht. 				
Prüfungsformen				
<p>Es muss eine etwa 80seitige Masterarbeit angefertigt und eine 30minütige Abschlussprüfung abgelegt werden.</p>				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten				
<p>Bestandene schriftliche Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung sowie eine Studienleistung im Kolloquium. Die Modulnote ergibt sich zu 70% aus der Masterarbeit und zu 30% aus der mündlichen Prüfung.</p>				
Stellenwert der Note für die Endnote				
<p>Die Modulnote geht mit 50% in die Abschlussnote ein.</p>				
Modulbeauftragte				
<p>Prof. Dr. Corinna Mieth, Prof. Dr. Klaus Steigleder</p>				

